

Auslosungsbestimmungen zum „PS-Sparen und Gewinnen“

(gültig nach Genehmigung durch die Lottereaufsichtsbehörde ab 01.04.2021)

Für die nach Ziffer 3 und Ziffer 4 der „Bedingungen für das PS-Sparen und Gewinnen“ durchzuführenden Auslosungen gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Ziehungen erfolgen unter Aufsicht eines Notars, einer unabhängigen Aufsichtsperson, die die Befähigung zum Richteramt besitzt und vom Veranstalter und seinen Organen unabhängig ist, insbesondere nicht zugleich in einem Beschäftigungsverhältnis zum Veranstalter steht oder einem seiner Organe angehört, oder der zuständigen Behörde und unter Mitwirkung von Angehörigen der Sparkassenorganisation. Die Ziehungen werden mit einem elektronischen Ziehungsverfahren durchgeführt.
2. Für das elektronische Ziehungsverfahren werden die im Rahmen des PS-Sparens und Gewinns anfallenden Gewinnermittlungen über eine Software auf einem Personalcomputer abgewickelt. Die von einem Sachverständigen begutachtete Software arbeitet mit einem Zufallszahlengenerator. Die Auslosungssoftware ist auf einem Datenträger (CD-ROM) gespeichert. Nach dem Start der Software können die Parameter der Auslosung wie z.B. die Auslosungsstruktur eingegeben werden. Für die Durchführung einer Auslosung muss das verschlüsselte Auslosungsmodul durch Eingabe eines Sicherheitscodes entschlüsselt werden. Zusätzlich zum Entschlüsselungscode muss eine TAN-Nummer eingegeben werden. Das Programm errechnet aus der TAN-Nummer eine Antwort-TAN-Nummer, die von der Aufsichtsperson geprüft wird. Der Sicherheitscode, die TAN-Nummer sowie die Antwort-TAN-Nummer sind nur der Aufsichtsperson bekannt.
3. Der in Ziffer 5 der Bedingungen enthaltene Auslosungsplan ist Grundlage für die Auslosung, es sind jedoch Mehr- oder Mindergewinne bei abweichenden Loszahlen vorgesehen. Daher erstellt die auslosende Stelle vor Eintritt in die Auslosungshandlung den endgültigen Auslosungsplan für die Ziehung. Zu diesem Zweck ist zu ermitteln, wie viele PS-Lose an der Auslosung teilnehmen.
4. Anstelle von Geldgewinnen können auch Sachgewinne ausgelost werden. Einzelheiten hierzu sind in den Bedingungen unter Ziffer 5 zum PS-Sparen und Gewinnen geregelt.
5. Elektronisches Ziehungsverfahren: Die Losnummern der Dauerauftragslose werden vom Rechenzentrum in einer Datei bereitgestellt. Auf die Datei wird bei der Auslosung zugegriffen. Die für die Auslosung lt. Auslosungsplan gültige Gewinnstruktur wird eingegeben.

Die Aufsichtsperson startet die Auslosung durch Eingabe des Sicherheitscodes und einer TAN-Nummer. Mit Hilfe des Zufallszahlengenerators wird nunmehr entsprechend dem Auslosungsplan die Ziehung vorgenommen.

Dabei ist folgender Programmablauf festgelegt:

- a) Die Ziehung der Grundnummern für die 50 Euro und 5 Euro Gewinne (entfällt bei der Sonderauslosung).
- b) Die Ziehung der Nummern für alle weiteren Einzelgewinne in absteigender Reihenfolge.

c) Die Ziehung der Nummern für Einzelgewinne aufgrund zusätzlicher Beträge, die ausgelost werden (z.B. verfallene Gewinne) in absteigender Reihenfolge.

Alle vorgenommenen Ziehungen werden im Protokoll, das während der Auslosung erstellt wird, dokumentiert. Die Ergebnisse werden mit dem Bildschirm Ausdruck verglichen. Die Antwort-TAN-Nummer wird geprüft.

6. Über den Verlauf der Auslosung wird unter Nennung der Mitwirkenden, der Ziehungszeit und des Ziehungsortes eine Niederschrift gefertigt.

Beim elektronischen Ziehungsverfahren wird die Niederschrift direkt im Anschluss an die Ziehung erstellt. Sämtliche Unterlagen gelten in Verbindung mit der Niederschrift als Beweismaterial, das sechs Jahre aufzubewahren ist. Die Aufsichtsperson beurkundet die Auslosungshandlung sowie die Niederschrift.

7. Eine Änderung dieser Auslosungsbestimmungen bleibt vorbehalten. Sie wird für die PS-Sparer verbindlich, sobald sie durch Aushang oder Auflegung im Kassenraum der Sparkassen bzw. BW-Bank bekannt gemacht ist.